

Verbesserungsvorschläge für die Förderrichtlinien des Marktanzreizprogramms zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP)

I. Grundsätzliche Anmerkungen:

- Das MAP ist grundsätzlich gut ausgestattet. Es krankt jedoch an einem zu geringen Bekanntheitsgrad.
- Daher sollte explizit darauf hingewirkt werden, die Richtlinie regelmäßig durch PR-Arbeit bekannter zu machen und hierfür auch das Schlagwort „Abwrackprämie für die alte Heizung“ zu benutzen.
- Von zentraler Bedeutung ist eine stetige und sichere Mittelausstattung des MAP, die eine Mittelverwendung und Ausbezahlung über das ganze Jahr über garantiert.
- Bei der Weiterentwicklung des MAP muss daher grundsätzlich die Kontinuität der Förderbedingungen und der Mittelausstattung im Vordergrund stehen. Ohne verlässliche Rahmenbedingungen kann sich kein gesunder Markt etablieren.
- Aufgrund der aktuell deutlich gefallen Rohölpreise wird es für Biomasseheizungen im Wettbewerbsmarkt eher schwieriger als einfacher, d.h. Reduktionen der Förderungen oder erhöhte Auflagen sind derzeit im Markt nicht vermittelbar.
- Mit dem MAP-Förderprogramm (BAFA- und KFW-Teil) wurden grundsätzlich gute Erfahrungen gemacht. Das MAP-Förderprogramm kann von der Antragsstellung her gesehen weiterhin so gehandhabt werden. Im BAFA-Teil sollte es jedoch zukünftig möglich sein, auch für Anträge eines landwirtschaftlichen Betriebes die Antragsstellung, wie im privaten Bereich, nachträglich durchführen zu können. Oft ist bei der Planung nicht klar wie die Anlage steuerlich eingestuft wird (privat oder für den landwirtschaftlichen Betrieb).
- Holz ist zurzeit der wichtigste Erneuerbare Energieträger im Wärmemarkt. Der Anteil der Einzelfeuerstätten in den privaten Haushalten liegt bei ca. 85 %, der von Holz-Zentralheizungen bei 15 %. Hinzu kommt der Einsatz von Biomasseheizanlagen bis 1 MW Leistung im Bereich von Gewerbe, Handel & Dienstleistungen (GHD), Kommunen und der Industrie. Diese entsprechen, wie auch die Feuerungsanlagen in privaten Haushalten, dem Geltungsbereich der 1. BImSchV.

- Mit Inkrafttreten der novellierten 1. BImSchV im März 2010 wurden die Voraussetzungen für einen effizienteren und umweltfreundlichen Einsatz von Holzbrennstoffen geschaffen. Moderne Holzfeuerungsanlagen befinden sich auf einem hohen Stand der Technik (hohe Wirkungsgrade & niedrige Emissionen). Jedoch stellen die ab 01.01.2015 für Neuanlagen verbindlich geltenden Grenzwerte für staubförmige Emissionen der Stufe 2 die Hersteller von automatisch beschickten Anlagen zur Verbrennung von Hackschnitzeln für die thermische Nutzung vor nicht unerhebliche Probleme.
- Hintergrund: Im Bereich des Brennstoffes „Hackschnitzel“ gibt es in Abhängigkeit vom Ausgangsmaterial (Landschaftspflegeholz, Waldrestholz, Energierundholz, Anteil von Rinde und Feinreisig) stark variierende Brennstoffe. Die Eigenschaften, Zusammensetzung und Qualität der vorgenannten Brennstoffe beeinflussen in besonderem Maße das Emissionsverhalten. Die neuen Emissionsgrenzwerte der Stufe 2 werden nur mit „Premium“-Hackschnitzeln aus stärkerem und für die stoffliche Nutzung „wertvollem“ (Energie-)Rundholz möglich sein. Um andere bzw. geringwertige Brennstoffe im Bereich der Landschaftspflege oder des Waldrestholzes unter der Einhaltung der für diese Brennstoffe ambitionierten Grenzwertes für Feinstaubemissionen von 0,02 g/m³ nutzen zu können, bedarf es der primärseitigen Weiterentwicklung von Feuerungsanlagen (neuartige & optimierte Verbrennungsprinzipien) oder des Einsatzes von Sekundärmaßnahmen bzw. integrierten oder nachrüstbaren Staubabscheidern.
- Wie oben erwähnt tritt für automatische Kessel zum 1.1.2015 die 2. Stufe der 1.BImSchV in Kraft. Damit werden die Feuerungsanlagen tendenziell eher teurer und aufwendiger in der Wartung.
- Auf keinen Fall dürfen daher bei einer Überarbeitung der MAP-Richtlinien die geforderten Abgaswerte verschärft oder mit einem anderen Bezugssauerstoff belegt werden. Dies würde eine gewaltige Anzahl an Neuprüfungen gemäß EN 303-5 bedeuten, welche die geringe Anzahl an Prüfinstituten (TÜV oder BLT Wieselburg) nicht einmal in den nächsten Jahren bewältigen könnten. Zudem bestehen erhebliche Kosten solcher Prüfungen (pro Kessel 14 000,- € und mehr).
- Es ist daher eine zentrale Forderung, dass keine Anpassung/Verschärfung der Emissionswerte bzw. des Wirkungsgrads erfolgt: Dies würde ggf. für manche Hersteller sehr kurzfristig Handlungsbedarf hinsichtlich Nachprüfung der Produkte erzeugen. Da sich diese Werte auf Typenprüfungsergebnisse beziehen ist eine Emissionsminimierung bzw. eine Effizienzsteigerung in der Praxis nicht zwingend gegeben. Hier muss Kontinuität bestehen bleiben.

II. Spezifische Anmerkungen

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Einschätzungen möchten wir vorschlagen die bestehenden MAP-Richtlinien vom 20. Juli 2012 wie folgt zu ändern:

Zu 2: Auswirkungen gesetzlicher Nutzungspflichten erneuerbarer Energien auf die Förderung

- **Ergänzungsvorschlag:** Technologien, die im Rahmen des MAP für Bestandsbauten förderberechtigt sind, sollten anteilig auch bei Neubauten förderberechtigt sein, insofern mit ihnen die ordnungsrechtlichen Anforderungen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (EE) (z.B. durch das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz) übererfüllt werden. Beispielsweise könnte für eine Anlage in Neubauten, mit der der vorgeschriebene EE-Anteil mehr als doppelt erfüllt wird, die Hälfte der Förderung ausbezahlt werden.

Begründung: Die Ausdehnung der Förderung stärkt den EE-Ausbau im Wärmesektor. In Hinblick auf den EE-Ausbau im Wärmesektor ist es irrelevant, ob eine freiwillige Maßnahme in Bestandsbauten oder in Neubauten durchgeführt wird.

Zur Förderung kleiner KWK-Anlagen:

- Für kleine KWK-Anlagen ist grundsätzlich auch eine einfache Zuschussförderung nach 3.1 interessant und nicht immer automatisch über Tilgungszuschüsse nach 3.2.

Zur Förderung von Holzvergassungsanlagen:

- Im Bereich der Holzvergassungsanlagen sollten streng wärmegeführte KWK-Anlagen für feste Biomassen im kleinen Leistungsbereich (mind. bis 500 kW) weiterhin förderfähig sein. Insbesondere sollten die Förderkonditionen so angepasst werden, dass kleine Holzvergassungsanlagen im Förderregime des KWKG unter Inanspruchnahme der Förderung des MAP wirtschaftlich betrieben werden können.

Zu 3 Gegenstand der Förderung

- **Ergänzungsvorschlag:** Die Liste der Fördertatbestände zur Förderung im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien Premium“ sollte um folgende Punkte ergänzt werden:
 - "unter Ziffer 3.2 Absatz f) sollte noch zusätzlich aufgeführt werden:
Absorptionskälteanlagen

- Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität (Biomethan) [ist zwar enthalten, aber seit dem 1.1.2013 nicht mehr gültig]
- Gaskessel, in denen im jährlichen Durchschnitt mindestens 60% Biogas eingesetzt wird, das nicht zu Biomethan aufbereitet wurde, und die in die Gas- bzw. Wärmeinfrastruktur der Biogasanlage fest eingebunden sind.

Begründung: Für viele Biogasanlagen ist es eine realistische Perspektive, nach Ende der Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) das BHKW gegen einen oder mehrere Gaskessel auszutauschen, um das Roh-Biogas rein thermisch für die Nahwärmeversorgung zu nutzen. Darüber hinaus dienen Gaskessel dazu, in Zeiten längerer Abregelung des BHKW die Wärmeversorgung aufrecht zu erhalten. Aufgrund des hohen Feuchtigkeitsgehaltes des Roh-Biogases ist der Einsatz in einem Brennwertkessel jedoch nicht realistisch, weshalb die Anforderung nach dem neuesten Stand der Technik entfallen sollte.

Zu 9 Allgemeine Vorschriften zur Förderung von Biomasseanlagen

- Unter **9.1.** sollte der **Hydraulische Abgleich** als eigene „Position“ gefördert werden und nicht allgemein Bestandteil der Fördervoraussetzung sein. Ein ordnungsgemäß durchgeführter Hydraulischer Abgleich ist bei Altanlagen oft mit hohem (Kosten)aufwand verbunden, so dass sich der Betreiber und vor allem der Heizungsbauer ungern damit auseinandersetzen.
- Unter **9.1** sollten zusätzlich Biomassefeuerungen aufgenommen werden, welche **alternative Brennstoffe** einsetzen. Hier könnten beispielsweise neue Brennstoffe eingeführt werden, die eine Norm wie z.B. die DIN EN 14961-6 einhalten und/oder die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte in Abhängigkeit der Kesselanlagengröße einhalten und nachweisen können. Neue Brennstoffe benötigen eine Kesselzertifizierung.
- Wünschenswert und sinnvoll ist die Ergänzung der **Biomasse Laub**. Es ist unverständlich, dass gehäckselte Laubbäume als Brennstoff genutzt werden dürfen, aber Laub als solches nicht. Deutschlandweit gibt es Unmengen an Laub, die einer sinnvollen energetischen Nutzung als fester Brennstoff zugeführt werden könnten – sowohl im Strombereich durch Holzvergaser, als auch im Wärmebereich. Durch den flexiblen Einsatz fester Brennstoffe kann jederzeit die geforderte 15 min-Reserve eingehalten werden. Laub wurde bislang nicht berücksichtigt, da es keine hohe Gasausbeute bei der Nutzung in Biogasanlagen verspricht, aber es ist ein sehr hochwertiger Brennstoff mit einem Heizwert um 18 MJ/kg TS bei sehr geringen Kalium- und Chlorwerten und einem hohen Ascheerweichungspunkt zwischen 1.400 und 1.500 °C. Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte müssen dabei in Abhängigkeit der Kesselanlagengröße eingehalten und nachgewiesen werden können. Laub sollte

unter diesen Voraussetzungen auch als Regelbrennstoff in die 1. BImSchV aufgenommen werden.

- In der obigen Argumentation muss als Folgeänderung der **Punkt 9.2 a) und der Punkt 9.2 b)** hinsichtlich des Biomasseeinsatzes auf Brennstoffe gemäß § 3 Absatz 1 **Nummer 13 der 1. BImSchV** ergänzt werden.

Zu 9.1.6 Innovationsförderung

- **Innovationsförderungen bei Biomasseanlagen bis 100 kW**
Einführung zweier möglicher Boni sowohl für Emissionsminderungsmaßnahmen als auch für Effizienzsteigerungen (z.B. Economiser, Abgaskondensation), die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können (bisher ist nur ein Pauschalbetrag von 750 bzw. 850 € je Anlage möglich).

Zu 12.2 Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse

- In **12.2.1.1**: Erweiterung auf alle Biomassepellets (nicht nur Holzpellets)
- In **12.2.1.1** sollte **für wassergeführte Pelletöfen der Pufferspeicher** ebenfalls mit 500 € gefördert werden (Begründung analog zum Kessel: Entlastung der Heizung, Verbesserung der Emissionswerte).
- **Erhöhung der Basisförderung für Hackschnitzelfeuerungen (Ziffer 12.2.1.2)**: Die vorgenannten Systeme bieten exzellente Voraussetzungen für eine regionale, unabhängige und klimafreundliche Wärmeversorgung im ländlichen Raum und leisten einen wichtigen Beitrag für den Absatz von geringwertigen Holzsortimenten aus dem Kleinprivatwald (Beitrag zur Holzmobilisierung und Waldpflege). Der Einsatz hocheffizienter Biomassekleinfeuerungsanlagen (bis 100 kW) scheitert jedoch oftmals an den hohen Investitionskosten. Als Folge davon werden insbesondere im Bereich der Scheitholzkessel Billigprodukte mit geringer Lebensdauer und nicht unerheblichen Emissionsproblemen im Echtbetrieb eingesetzt oder es werden in den Haushalten mehrere ungeregelte Einzelraumfeuerungen betrieben. Vor dem Hintergrund der Erschließung des Potenzials im Bereich „Effizienzsteigerung bei der Brennholznutzung“ und der Mobilisierung neuer Biowärmekunden in den ländlichen Räumen sollte eine Erhöhung der Basisförderung für die o.g. Anlagen angestrebt werden.
- Die Förderung von **Holz hackschnitzelfeuerungen bis 100 kW** sollte daher wie folgt angepasst werden:
 - Die Förderhöhe von Hackschnitzelanlagen bis 100 kW sollte wie bei der Förderung von Pellets mit einer Mindestförderung und einer Förderung nach eingebauter kW erfolgen. Die Förderhöhe sollte der Förderhöhe von

Pelletsesseln angepasst werden.

- Die Anpassung würde „Missbräuchen“, eine Hackgutanlage als Pelletanlage zu deklarieren, vorgehen.
- Die Investitionskosten einer Hackschnitzelanlage liegen um ein vielfaches höher als bei einer Pelletsanlage.
- Ebenfalls ist eine Wirtschaftlichkeit, mit den aktuellen Kosten für fossile Energieträger, im kleineren Leistungsbereich ohne ausreichende Förderung schwer darzustellen.
- Die Förderung von Hackschnitzelanlagen sollte daher wie folgt angepasst werden: bis 100 kW mit 36 €/kW, Mindestförderung z.B. 2.400 €. Förderfähig sind nur Anlagen die über einen Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von **20l/kW** verfügen (in den jetzigen MAP-Richtlinien 30 l/kW). Es können vorhandene Pufferspeicher genutzt werden.

Begründung:

1. Die aktuell geltende Förderung von 1.400 € für Hackschnitzelkessel wird sehr häufig nicht beantragt weil der dafür notwendige Pufferspeicher mit 30 Ltr./kW installierte Nennwärmeleistung erheblich mehr kostet als die Fördersumme bereitstellt. Es wird auf einen Pufferspeicher verzichtet. Das ist aber nicht im Sinne dieses Förderprogrammes.
2. Die Fördersumme für Hackgutfeuerungen wird der Fördersumme eines Pelletsessel angeglichen, um die Beantragung eines Pelletsessel zu vermeiden, der hinterher für Hackschnitzel verwendet wird.
3. Die Angleichung des Pufferspeichers sollte an die Forderungen der 1.BImSchV für automatische Anlagen angepasst werden, da Pufferspeicher zwar die Brenndauer einer Feuerung verlängern jedoch die Verluste eines Pufferspeichers mittlerweile bekannt sind. Diese liegen je nach Standort des Puffers zwischen 5 und 10% der enthaltenen Energie im Pufferspeicher. Mehr heißes Wasser bedeutet automatisch mehr Abstrahlung über die Oberfläche des Pufferspeichers. Außerdem ist der vorhandene Platz nicht genügend groß.
4. Die Preise für den Brennstoff Pellet sind höher als die Preise für Hackschnitzel. Dafür sind aber die Preise für eine Hackgutfeuerungsanlage doppelt so hoch wie die bei einer Pelletsfeuerungen.
5. Pufferspeicher sind oft von einer bereits bestehenden Scheitholzfeuerungen vorhanden und intakt. Diese können für eine Hackschnitzelfeuerung im Sinne einer Ressourcenschonung übernommen werden.

Zu 12.2.3 Innovationsförderung

- **Förderung des Einsatzes von neuartigen Feuerungskonzepten mit Typenprüfung für den Betrieb von „schwierigen“ Holzbrennstoffen:**
Aufnahme als zusätzliche Kategorie im Bereich der Innovationsförderung gem. Ziffer 12.2.3. Derzeit werden entsprechende Konzepte durch die Hersteller von Feuerungsanlagen entwickelt. Angestrebte Förderhöhe müsste weiter geprüft werden. Anforderungen an die Prüfstandmessung müssten formuliert werden. Die Förderung des Einsatzes neuartiger Feuerungskonzepte beinhaltet auch „Große Biomasseanlagen, Biomasse KWK“ gem. der Ziffer 14.1.1 der Richtlinie. Entsprechend ist eine Anpassung der Innovationsförderung im Bereich „Niedriger Staubemissionen“ gem. Ziff. 14.1.1.1 erforderlich.
- **Förderung von Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung**
Erhöhung der Förderung für Nachrüstung (Bestandsanlagen) und Neuanlagen im Bereich von Neubauten und Bestandsgebäuden gem. der Ziffer 12.2.3. Die aktuelle Förderung von 750,- bzw. 850,- EUR muss deutlich angehoben werden. Von Seiten der Filterhersteller sind hier nicht unerhebliche Entwicklungskosten getätigt worden, die Hersteller stehen am Beginn der Markteinführung. Infolge der daraus resultierenden hohen Investitionskosten für Staubabscheider sollte eine Aufstockung der Förderung angestrebt werden. Im Bereich „Große Biomasseanlagen, Biomasse KWK“ gem. der Ziffer 14.1.1 der Richtlinie ist die Einrichtung einer entsprechenden Kategorie für „Niedrige Staubemissionen durch den Einsatz von Sekundärmaßnahmen“ erforderlich.
Aufgrund des hohen Energieholzeinsatzes in unregelmäßig genutzten Einzelraumfeuerungen in den privaten Haushalten sollte auch hier die Förderung der Markteinführung von Staubabscheidern geprüft werden.
- Folgende Anpassungen sollten daher bei der Förderung von Sekundärmaßnahmen vorgenommen werden:
 - Weiterführung bzw. Anpassung der Förderung von Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung und Effizienzsteigerung bei Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse im Bestand (Austauschinvestition) aber **auch** bei neu errichteten Anlagen.
 - Aufstockung der Fördersumme von aktuell 750 € auf **mind. 2.000 € für Anlagen bis 100 kW** zur Ausgleichung der Mehrinvestitionen; ohne diese Aufstockung werden speziell Hackgutfeuerungen an Marktbedeutung verlieren.
 - Ab den 1. Jan. 2015 sind an Mehrkosten für Sekundärmaßnahmen größer 25% der Anlagenkosten zu rechnen. Diese Situation und der aktuelle Preis der fossilen Energieträger machen eine finanzielle Unterstützung zwingend notwendig.

- Eine ausreichende Förderung von Sekundärmaßnahmen, könnte dazu führen, dass der eine oder andere Scheitholzkessel-Betreiber sich schon vor 2017 für eine Sekundärmaßnahme entscheidet – „den Markt somit anreizt“

Zu 14.1.5 Nahwärmenetze

Die Förderung von Wärmenetzen hat sich in großen Teilen bewährt und sollte fortgeführt werden. Es wird jedoch geschätzt, dass bei 70 bis 80% der bestehenden Netze Optimierungspotenzial besteht. Dieses Potenzial sollte gezielt adressiert werden.

Zu 14.1.5.1: Förderbedingungen für Wärmenetze

- **Ergänzungsvorschlag:** Das Förderkriterium für Wärmenetze einer Wärmebelegdichte von 500 Kilowattstunden pro Meter und Jahr (kWh/m*a) sollte um ein alternatives Kriterium ergänzt werden, dass auf die technische Effizienz eines Netzes abstellt, z.B. ein maximaler Wärmeverlust von 30% bezogen auf die abgenommene Wärme.

Begründung: Das ausschließliche Kriterium der Wärmebelegdichte verhindert die Integration weiter entfernter Wärmequellen. Eine geringere Wärmebelegdichte sollte möglich sein, insofern moderne, effizienzsteigende Technik eingesetzt wird.

- **Änderungsvorschlag:** Ein Tilgungszuschuss für Übergabestationen sollte nicht nur für nach MAP förderberechtigte Wärmenetze, sondern unabhängig von der Förderung der Wärmeleitungen gewährt werden.

Begründung: In der Praxis stellt sich die MAP-Förderung für Wärmenetze oft als lukrativer dar als die Förderung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG). Dies liegt vor allem daran, dass im Rahmen des MAP auch die Übergabetechnik gefördert wird, im Rahmen des KWKG jedoch nicht. Die obige Änderung würde dazu führen, dass die beiden Förderprogramme gleichmäßiger ausgeschöpft würden.

- **Änderungsvorschlag:** Auch Wärmenetze, an die überwiegend Neubauten angeschlossen sind, sollten förderberechtigt sein.

Begründung: Die Nahwärmeversorgung von Neubauten bietet auch gegenüber den derzeitigen ordnungsrechtlichen Vorgaben (Erneuerbare Wärme Gesetz) große ökologische Vorteile.

Zu 14.1.5.2: Förderung von Wärmenetzen

- **Ergänzungsvorschlag:** Für technisch besonders effektive Wärmenetze bei geringer Wärmebelegdichte, zum Beispiel Netze mit einem Wärmeverlusten unter 20% und einer Wärmebelegdichte unter 500 kWh/m²a, sollte ein Innovationsbonus von 30 € pro Trassenmeter gezahlt werden.

Begründung: Die Nahwärmeversorgung dezentraler Wärmequellen bietet großes Potenzial für den Klimaschutz im ländlichen Raum. Entsprechende Versorgungskonzepte sollten unterstützt werden.

- **Änderungsvorschlag:** Wärmenetze, die mit KWK-Anlagen gespeist werden, sollten auch dann förderberechtigt sein, wenn kein Nachweis vorliegt, dass das Netz nicht im Rahmen des KWKG förderberechtigt ist. [bitte im BBE-Papier ergänzen]

Begründung: Der oben genannte Nachweis ist oft erst nach der tatsächlichen Ablehnung durch das BAFA möglich. Da ein Antrag auf KWKG-Förderung erst nach der Vollendung eines Wärmenetzes gestellt werden kann, ist es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, den im MAP vorgesehenen Ausnahmetatbestand zu nutzen.

Zu 14.1.5.3: Förderung von Übergabestationen

- **Ergänzungsvorschlag (Bonusförderung Wärmenetze):** Förderung von dezentralen, bei den Wärmeabnehmern zu errichtenden Wärmespeichern zusätzlich zur Förderung von Hausübergabestationen, um in Kombination mit einer optimierten Auslegung und Regelung des Nahwärmenetzes dessen Effizienz zu erhöhen (Glättung von Leistungsspitzen, intermittierender Betrieb des Netzes während Schwachlastzeiten, Dimensionierung der Rohrleitungen etc.).

Zentrale Pufferspeicher dienen dem Ausgleich von Bedarfsschwankungen im Wärmenetz und dem Umstieg von KWK-Anlagen auf eine stromgeführte Fahrweise. Der Einsatz dezentraler Pufferspeicher glättet Bedarfsspitzen, führt in Wärmenetzen zu kleineren Rohrquerschnitten und geringeren Rücklauftemperaturen und damit zur Effizienz-Steigerung bei der leitungsgebundenen Wärmeversorgung. Dieser Effekt dezentraler Pufferspeicher kann durch eine übergeordnete Steuerung noch verstärkt werden und die Abstrahlverluste der Wärmeleitung im Jahresverlauf um bis zu 40% reduzieren.

Die Förderung von Übergabestationen sollte daher um 600 € erhöht werden, wenn zugleich ein Pufferspeicher installiert wird. Um nur effiziente Technik zu fördern, sollte die Förderung an die folgenden Kriterien geknüpft sein:

- maximale Abstrahlverluste von 18 Watt pro m² Oberfläche bei einer durchschnittlichen Umgebungstemperatur von 8°C
- ein Speichervolumen von mindestens 30 Litern pro Kilowatt (kW) Hausanschlussleistung
- Vorhandene Technik für effiziente Temperaturschichtung im Speicher
- Vorhandene übergeordnete Steuerung zur effektiven gemeinsamen Nutzung und Steuerung der dezentralen Speicher in Abstimmung mit der Wärmequelle

Begründung: Der Einsatz dezentraler Pufferspeicher glättet Bedarfsspitzen, führt zu kleineren Rohrquerschnitten und geringeren Rücklauftemperaturen und damit zur Effizienzsteigerung im Wärmenetz. Dieser Effekt kann durch eine übergeordnete Steuerung noch verstärkt werden und die Abstrahlverluste der Wärmeleitung im Jahresverlauf um bis zu 40% reduzieren.

- **Ergänzungsvorschlag:** Für den Einsatz neuer, hochmoderner Übergabetechnik sollte ein zusätzlicher Investitionskostenzuschuss gegeben werden, der 50% der Investitionskosten, mindestens jedoch die bisher gewährten 1.800 Euro, beträgt.

Begründung: Mit hocheffizienter Technik ist es möglich, die durchschnittliche Betriebstemperatur von Wärmenetzen von ca. 70-75°C auf unter 45 °C zu reduzieren (sog. „niedrig Temperaturnetze“ oder „kalte Wärmenetze“).

Zu 14.1.6: KfW-Innovationsförderung

- **Änderungsvorschlag:** Die Mindestanforderung an die Größe eines zu fördernden Wärmespeichers sollte von 10 m³ auf 0,6 m³ gesenkt werden.

Begründung: Dezentrale Pufferspeicher haben oft nur eine Größe von unter 10 m³. Sie deshalb derzeit von der Förderung durch das MAP ausgeschlossen. Im KWKG werden Pufferspeicher zwar ab 1 m³ Nenninhalt gefördert. Allerdings haben die Standardspeicher nur einen Nenninhalt von 900 bis 980 Liter. Um den angestrebten Effekt der KWK-Förderung zu unterstützen, wäre eine Anpassung der Förderung im MAP sinnvoll.

- **Änderungsvorschlag:** Die Förderung von Mikrogasleitungen sollte von jetzt 30% auf 50% der Nettoinvestitionskosten angehoben werden.

Begründung: Die Auslagerung der Wärmeerzeugung an den Ort des Wärmeverbrauchs durch so genannte „Satelliten-BHKW“ ist durch die Redefinition des Anlagenbegriffs im EEG 2014 unattraktiv geworden. Eine Erhöhung der Förderung von Mikrogasleitungen wäre ein erster Schritt, diese Änderung zu kompensieren.

Zu Nr. 14.1.6. c Biogasleitungen wird angefügt:

- Zu Nr. 14.1.6. c Biogasleitungen wird angefügt: Für Biogasanlagen die vor dem EEG 2012 in Betrieb genommen wurden wird der Bau von Biogasleitungen mit 60 €/lfm gefördert, wenn dadurch eine sinnvolle Nutzung von mindestens 60 % der erzeugten Jahreswärmemenge ermöglicht wird.

Stand: 18.12.2014

Weitere Informationen:

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn

Tel.: 0228/81002-22
E-Mail: info@bioenergie.de
Internet: www.bioenergie.de

Der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) ist der Dachverband des bundesdeutschen Bioenergiemarktes. Im BBE sind die Marktakteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette des biogenen Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarktes organisiert: vom Biomasseanbau und ihrer Bereitstellung über den Maschinen- und Anlagenbau bis hin zu der Planung und dem Betrieb von Bioenergieanlagen in den unterschiedlichen Sektoren.